Beilage 374/1993 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1993)

(Landtagsdirektion: L-214/8-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Landesgesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände in Oberösterreich (O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - O.ö. G-PVG), LGBl.Nr. 86/1991, wurde zuletzt durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 39/1992 geändert.

Mit der vorliegenden Novelle sollen neben einer Anpassung an die Bestimmungen der O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992, LGBl.Nr. 3/1993, einige andere notwendige Anpassungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmung des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vorgenommen werden.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

2. Finanzielle Erläuterungen:

Mit der Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes sind keine Mehrkosten verbunden.

3. EG-Konformität:

Mit Art. I Z. 1 wird die auf Grund des EWR-Abkommens notwendige Anpassung im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorgenommen.

4. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1:

Die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die passive Wahlberechtigung (§ 16 Abs. 4) schränkt zumindest eine der vier Grundfreiheiten des EWR, nämlich die im Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) - Art. 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - und im Anhang V verankerte Freizügigkeit in unzulässiger Weise ein: das insbesondere durch die Verordnung Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl.Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968) grundgelegte Recht auf Ausübung einer Beschäftigung umfaßt auch die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, worunter wiederum die gewerkschaftlichen Rechte und die betrieblichen und unternehmerischen Mitwirkungsbefugnisse fallen. Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten sind deswegen ihren inländischen Kollegen hinsichtlich des Beitritts zu und der Betätigung (einschließlich Wahlen) in den Gewerkschaften in vollem Umfang gleichgestellt. Damit ist auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Arbeitnehmervertretung gewährt. Neben den Betriebsräten und anderen Gremien der unternehmerischen Mitbestimmung gehören dazu auch die Personalvertretungen. Mit der angefügten Bestimmung wird dieses Recht allen Staatsbürgern der Mitgliedsstaaten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum - mit dessen Inkrafttreten (vgl. Art. II Abs. 1) - garantiert.

Zu Artikel I Z. 2:

Gemäß § 9 Abs. 1 des O.ö. G-PVG ist in Gemeinden mit fünf bis einschließlich 14 Bediensteten (nur) eine Vertrauensperson und ein Ersatzmitglied für die Vertrauensperson zu wählen. Da im O.ö. G-PVG somit nicht vorgesehen ist, daß zwei Vertrauenspersonen zu wählen sind, ist die Bestimmung des § 23 Abs. 2 O.ö. G-PVG entsprechend anzupassen.

Zu Artikel I Z. 3:

Die derzeitige Fassung des § 25 Abs. 1 O.ö. G-PVG hat zur Folge, daß in der Regel der erste Vorsitzende-Stellvertreter der zweitstärksten Wählergruppe zukommt, weil die stärkste Wählergruppe in der Regel nicht mindestens zwei Drittel der Mandate auf sich vereinen kann. Gegen diese Bestimmung wurden politische und rechtliche Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend gemacht, sodaß im Gesetzentwurf die Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Durchführung der Wahl der Personalvertreter auch auf § 20 Abs. 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes - PVG, BGBl.Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1992, verwiesen. Bezüglich der Zuteilung eines(r) Vorsitzenden-Stellvertreters(in) wurde eine Anpassung an die Formulierung des § 24 Abs. 1 letzter Satz des O.ö. Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 72/1985, vorgenommen, sodaß gewährleistet ist, daß in Hinkunft der (die) erste Vorsitzende-Stellvertreter(in) in der Regel nicht mehr der zweitstärksten Wählergruppe zufallen wird.

Zu Artikel I Z. 4:

Im § 29 Abs. 3 des Entwurfes wurde in Anlehnung an die Bestimmung des § 25 Abs. 1 PVG eine Ergänzung dahingehend vorgenommen, daß die Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit auch nicht benachteiligt werden dürfen. Außerdem wurde die Formulierung des § 25 Abs. 1a PVG in den vorliegenden Gesetzestext übernommen.

Zu Artikel I Z. 5:

Der neue Abs. 6 des § 29 betreffend die Dienstfreistellung für Fortbildungsveranstaltungen wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 PVG sowie des § 6a des O.ö. Kindergarten- und Horte-Dienstgesetzes, LGBl.Nr. 96/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 34/1991 geschaffen.

Zu Artikel I Z. 6:

Mit der durch die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 (vgl. die 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl.Nr. 112/1991) erfolgten Verringerung der Gebührenstufen von 5 auf 3 war auch eine entsprechende Anpassung des § 32 Abs. 5 O.ö. G-PVG vorzunehmen.

Zu Artikel I Z. 7:

Mit der O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992, LGBl.Nr. 3/1993, wurde § 18 Abs. 2 O.ö. Objektivierungsgesetz 1990, LGBl.Nr. 96/1990, dahingehend geändert, daß der Personalbeirat in Statutarstädten künftig aus fünf Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern besteht.

Gemäß § 35 Abs. 1 O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz obliegen dem Personalbeirat gemäß § 18 Abs. 2 O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 bestimmte Aufgaben in Personalangelegenheiten. Gemäß § 35 Abs. 2 O.ö. G-PVG ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Personalbeirat nach dem O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 um einen weiteren Dienstnehmervertreter zu ergänzen.

Durch die Änderung des § 18 Abs. 2 O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 durch die O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992 ergibt sich das Problem, daß die Parität zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern im Personalbeirat nach dem O.ö. G-PVG nicht mehr gegeben ist. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Parität im Personalbeirat in den Statutarstädten

wieder hergestellt werden, sodaß - soweit der Personalbeirat auf Grund des O.ö. G-PVG tätig wird - eine zahlenmäßig gleiche Vertretung von Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gegeben ist (zum Verhältnis des Personalbeirates nach dem O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 zum Personalbeirat nach dem O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, vgl. STEINER, die O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992: Die Auswirkungen auf die Gemeinden, O.ö. Gemeinde-Zeitung 1993, 35 ff).

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1993), beschließen.

Linz, am 18. November 1993

Dirngrabner
Obmann

Mühlböck
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,

mit dem das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 86/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 39/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

 "(6) Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

2. § 23 Abs. 2 lautet:

 "(2) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen haben eine(n) Bewerber(in) zu enthalten. Der Wahlvorschlag hat mindestens zwei Unterschriften aufzuweisen."

3. § 25 Abs. 1 lautet:

 "(1) Die erste Sitzung des Dienststellen(Zentralpersonal-)ausschusses (Konstituierung) hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist von dem (der) bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, welche(r) sie bis zur Wahl des (der) neuen Vorsitzenden zu leiten hat. Bei dessen (deren) Verhinderung oder Säumigkeit obliegt die Einberufung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied. In der ersten Sitzung wählt der Dienststellen(Zentralpersonal-)ausschuß aus

seiner Mitte den (die) Vorsitzende(n), eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) Stellvertreter(in), erforderlichenfalls auch eine(n) dritte(n) Stellvertreter(in) sowie den (die) Schriftführer(in). Die Mandate der Stellvertreter sind auf die einzelnen Wählergruppen nach folgender Berechnung aufzuteilen: Die Zahlen der Mandate der einzelnen Wählergruppen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind, nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1,2,3) bis zur Zahl 3 (Anzahl der zu vergebenden Mandate) zu numerieren. Die auf diese Weise mit der Leitzahl 3 bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate enthalten ist. Gehören zwei Drittel der Mitglieder des Dienststellen(Zentralpersonal-)ausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist ein(e) Vorsitzende(r)-Stellvertreter(in) aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; dabei hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den (die) Vorsitzende(n). Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellenausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen."

4. § 29 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Personalvertreter(innen) dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grund auch nicht benachteiligt werden. Die von einem Personalvertreter außerhalb seiner Dienstzeit erbrachte Personalvertretungstätigkeit gilt als Dienst, wenn sie über die übliche Betreuungstätigkeit der Personalvertretung hinausgeht und - auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Festlegung - auf einer Initiative des Dienstgebers beruht."

5. Dem § 29 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Personalvertreter(innen) haben, soweit sie nicht zur Gänze vom Dienst freigestellt sind und soweit es die dienstlichen Erfordernisse

gestatten, Anspruch auf Dienstfreistellung (Sonderurlaub) zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von fünf Tagen pro Kalenderjahr."

6. Im § 32 Abs. 5 wird der Ausdruck "Gebührenstufe 4" durch "Gebührenstufe 3" ersetzt.

7. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Nimmt der Personalbeirat Aufgaben gemäß Abs. 1 wahr, so sind gemäß § 18 Abs. 3 O.ö. Objektivierungsgesetz 1990, LGBl.Nr. 96, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 3/1993, zwei weitere Dienstnehmervertreter(innen) bzw. ist gemäß § 22 Abs. 3 oder § 26 Abs. 3 O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 ein(e) weitere(r) Dienstnehmervertreter(in) zu bestellen."

Artikel II

(1) Art. I Z. I tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit Ablauf ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.